
Protokollauszug

3. Sitzung vom 29. Januar 2024

23 0.0.2.2 2023.534 **Revision Gasreglement 2023 - 2026**
Teilrevision des Gasreglements vom 2. Dezember 2002
(Weisung 18)

Antrag des Stadtrats an den Gemeinderat – Weisung

1. Die Teilrevision des Gasreglements vom 2. Dezember 2002 wird festgesetzt.
 2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
-

Bericht**1. Ausgangslage und Zielsetzung**

Mit der Gasversorgung nimmt die Stadt Wädenswil einen Grundversorgungsauftrag wahr. Sie hat etliche Gebiete mit der notwendigen Infrastruktur erschlossen und beliefert die Stadtbevölkerung in diesen Gebieten mit Gas. Den Grundversorgungsauftrag wird die Stadt Wädenswil langfristig bis in das Jahr 2050 (gemäss Energieplan) einschränken. Dies steht in Zusammenhang mit der Transformationsstrategie der Wärmeversorgung von fossilen Brennstoffen zu erneuerbaren Energien, insbesondere zur Fernwärme.

Mit dem Bau des Gasnetzes hat die Stadt Wädenswil seit jeher ein geschäftliches Risiko auf sich genommen. Es mussten erhebliche Vorinvestitionen getätigt werden, die den üblichen Investitionsrisiken unterlagen. Zudem befindet sich die Gasversorgung nicht in einem klassischen Monopol, sondern war schon immer dem Wettbewerb ausgesetzt. Aus diesen Gründen beanspruchte die Stadt Wädenswil, dass sie für dieses Risiko entschädigt wird.

Im gebührenfinanzierten Bereich der Gasversorgung wie auch beim Strom und der Fernwärme ist eine solche Abgeltung zulässig, wie sich auch aus dem Informationsschreiben des Gemeindeamts des Kantons Zürichs vom Januar 2015, «Das Gesetzmässigkeitsprinzip im Gebührenbereich», S. 1, ergibt. Für den Bereich Gas enthält das kantonale Recht in Bezug auf die Gebühren wenig Vorgaben (vgl. Informationsschreiben des Gemeindeamts, S. 2).

Im Gebührenbereich wird das Gesetzmässigkeitsprinzip heute jedoch streng gehandhabt, weshalb das Gemeindeamt auch für Gebührenzuschläge, die für die Abgeltung des Risikos erhoben werden, eine gesetzliche Grundlage verlangt. Das geltende Gasreglement der Stadt Wädenswil stammt vom 2. Dezember 2002 und ist mit seinen rund 22 Jahren dementsprechend an die Anforderungen für die gesetzliche Grundlage anzupassen.

Mit der Revision des Gasreglements vom 2. Dezember 2002 kann auch die Rechtssicherheit und Voraussehbarkeit für die Bemessung der Gebühr verbessert werden. Die Berechnungsweise und die Bemessung der Gebühr sollen dementsprechend bereits im Reglement festgehalten werden.

Der Stadtrat plant, das Gasreglement insgesamt zu revidieren, um dem Transformationsprozess, wonach die fossilen Energieträger ersetzt werden, gerecht zu werden. Dies wird in einem zweiten Schritt in den nächsten Jahren vorzunehmen sein.

2. Erläuterung der vorgesehenen Gesetzesrevision

Zu Art. 45

Der bestehende Art. 45 Gasreglement, in welchem heute die Erschliessungsbeiträge geregelt werden, hat keine praktische Bedeutung erlangt und kann ersatzlos gestrichen werden.

Anstelle des bestehenden Art. 45 Gasreglement soll neu unter dem Titel «Finanzielle Vergütung an die Stadt» die an die Stadt zu leistende Vergütung von maximal 0.4 Rp./kWh auf die Gasabsatzmenge gesetzlich festgehalten werden. Wie erwähnt, ist im gebührenfinanzierten Bereich der Gasversorgung eine Abgeltung des geschäftlichen Risikos zugunsten des allgemeinen Finanzhaushalts gestattet. Die Bemessung der Abgeltung soll dabei genau umschrieben und in der Höhe begrenzt werden. Sie darf deshalb 0.4 Rp./kWh und Jahr nicht übersteigen. Die effektive Höhe wird jährlich durch den Stadtrat festgelegt.

Art. 45 (neu) Finanzielle Vergütung an die Stadt (ersetzt bestehender Art. 45, Erschliessungsbeiträge)

Die Gasversorgung leistet eine finanzielle Vergütung zuhanden des allgemeinen Finanzhaushalts zur Abdeckung des unternehmerischen Risikos der Stadt Wädenswil.

Diese wird auf die Gasabsatzmenge erhoben und beträgt maximal 0.4 Rp./kWh und Jahr.

Die effektive Höhe wird jährlich durch den Stadtrat festgelegt.

Zu Art. 46

Im bisherigen Art. 46 Gasreglement ist die Benützungsgebühr nur rudimentär geregelt und bringt die heute angewendete Berechnungs- und Bemessungsweise nicht vollständig zum Ausdruck. Der Energieträger (Gas) und die Infrastruktur werden rechnerisch heute jedoch getrennt betrachtet. Dies ist notwendig geworden, nachdem die Wettbewerbskommission gestützt auf das Kartellgesetz des Bundes entschieden hatte, dass der Gasmarkt frei ist (vgl. Verfügung der Wettbewerbskommission WEKO, «Netzzugang EGZ und ewl, Verfügung vom 25. Mai 2020»). Dies bedeutet, dass Quersubventionierungen zwischen Gas und Netz nicht zulässig sind. Zwar wird die konkrete Höhe der Gebühr nach wie vor als Einheitsgebühr festgelegt, doch beruht sie wie im übergeordneten Recht vorgegeben auf zwei getrennten Berechnungen. Zudem soll in Art. 46 auch zum Ausdruck gebracht werden, dass die finanzielle Vergütung an die Stadt mit einem Zuschlag auf dem Gas der Kundschaft weiterverrechnet wird.

Die Zählergebühr soll wie bisher als Pauschalgebühr erhoben werden. Auch soll weiterhin zwischen den verschiedenen Anwendungen des Gases, somit zwischen Haushaltsgas, Heizgas und Prozessgas (je umschaltbar und nicht umschaltbar) sowie zwischen verschiedenen Produkten nach Anteil Biogas unterschieden werden können. Innerhalb dieser Anwendungen und Produkten müssen jedoch die gleichen Tarife gelten. Der Tarif ist zudem verbrauchsabhängig festzusetzen, das heisst, dass für die individuelle Berechnung der Gebühr der Verbrauch massgeblich ist.

Art. 46 (neu) Gebühr (ersetzt bestehender Art. 46, Anschlussgebühr)

Die Benützungsgebühr für das Gas und die Netznutzung berechnet sich aufgrund der Kosten im Zusammenhang mit der Gaslieferung zuzüglich der finanziellen Vergütung an die Stadt und der Kosten für die Netzinfrastruktur. Die Benützungsgebühr wird verbrauchsabhängig und für gleiche Anwendungen und Produkte gleich erhoben. Für den Zähler wird eine Pauschalgebühr verrechnet.

Der Stadtrat, auf Antrag der Abteilung Werke, beschliesst:

1. Die Weisung zur Festsetzung der Teilrevision des Gasreglements vom Dezember 2002 wird zuhanden des Gemeinderats verabschiedet.
2. Referent des Stadtrats: Jonas Erni, Stadtrat Werke
3. Mitteilung an:
 - Mitglieder des Gemeinderats
 - Mitglieder des Stadtrats
 - Abteilung Werke

Status: öffentlich

Für richtigen Auszug:

Esther Ramirez
Stadtschreiberin

